

Anlage 2

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der Hochschule Ravensburg-Weingarten vom 26. März 2015 – Stand Juni 2026

Gebührenverzeichnis

Studentische und akademische Angelegenheiten

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1.	Gebühren für Gasthörer/-innen	pro Semester	
1.1.	bis zu 4 SWS (nicht Sprachen)		84,00
1.2.	bis zu 8 SWS (nicht Sprachen)		144,00
1.3.	über 8 SWS (nicht Sprachen)		204,00
1.4.	bis zu 4 SWS - Sprachen		184,00
1.5.	bis zu 8 SWS - Sprachen		344,00
1.6.	Zweitausstellung Gasthörerschein		5,60
2.	Gebühr für außercurriculare Angebote	je Kurs	
2.1.	Sprachkurse		wird individuell kalkuliert
2.2.	EDV-Kurse		wird individuell kalkuliert
2.3.	Mathematik-Vorkurs	je Kurs	55,00
3.	Prüfungs- und Bewerbungsgebühren	je Prüfung	

3.1.	Eignungsprüfung für Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung § 58 LHG		120,00
3.2.	Externenprüfung		94,00
4.	Verwaltungsgebühren	je Verfahren	
4.1.	Zweitausstellung einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades		26,00
4.2.	Zweitausstellung eines Prüfungszeugnisses und eines Diploma-Supplements		26,00
5.	Säumnisgebühren	je Verfahren	
5.1.	verspätete Rückmeldung		16,00
6.	Sonstiges		
6.1	Erstausstellung eines Studierendenausweises (Smartcard)		9,00
6.2.	Zweitausstellung eines Studierendenausweises (Smartcard)	je Ausstellung	19,00
6.3	Postgraduale Studiengänge und Kontaktstudium		siehe gesonderte Satzung

Zu 1.1.-1.5.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Zulassung als Gasthörer und mit der Ausstellung des Gasthörerausweises fällig. Bei materialaufwendigen Lehrveranstaltungen ist der Materialaufwand zusätzlich zu entrichten. Eine Rückzahlung bzw. anteilige Erstattung der Gebühr bei Nichtteilnahme ist ausgeschlossen.

Zu 1.6.

Die Gebühr wird mit der Antragstellung fällig.

Zu 2.1.-2.2.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Zulassung zur Teilnahme am Kurs fällig. Gebühren für außercurriculare Angebote werden bei nicht zustande kommen des Kurses erstattet. Eine Rückzahlung bzw. anteilige Erstattung bei Nichtteilnahme ist ausgeschlossen.

Zu 2.3.

Die Gebühr wird bei Anmeldung fällig. Eine Rückzahlung bzw. anteilige Erstattung bei Nichtteilnahme ist ausgeschlossen.

Zu 3.1.-3.2.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Zulassung zur Prüfung/zum Test fällig. Eine Rückzahlung bzw. anteilige Erstattung bei Nichtteilnahme ist ausgeschlossen.

Zu 4.1.-4.2.

Die Gebühr wird mit der Antragstellung fällig.

Zu 5.1.

Die Säumnisgebühren werden mit der verspäteten Meldung fällig.

Zu 6.1.

Die Gebühr wird mit der Immatrikulation fällig.

Zu 6.2.

Die Gebühr wird mit Ausstellung der Smartcard fällig.

Für alle Gebührentatbestände gilt, dass der Nachweis über die Entrichtung der Gebühr Voraussetzung für die öffentliche Leistung ist.